

# RS OGH 2006/4/6 2Ob304/04a, 2Ob261/07g, 9ObA55/11w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2006

## Norm

AÜG §14

### Rechtssatz

Diese Bestimmung normiert die Haftung des Beschäftigers für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung als Bürge. Zweck dieser Regelung ist einmal die Sicherung der finanziellen Ansprüche der überlassenen Arbeitskräfte. Darüber hinaus soll sie auch den Beschäftiger zu einer sorgfältigen Auswahl des Überlassers anregen.

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 304/04a  
Entscheidungstext OGH 06.04.2006 2 Ob 304/04a
- 2 Ob 261/07g  
Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 261/07g  
Veröff: SZ 2008/137
- 9 ObA 55/11w  
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 55/11w

Vgl; Beisatz: Nach dem klaren Gesetzeswortlaut kommt die Ausfallsbürgenhaftung bereits dann zum Tragen, wenn der Beschäftiger die Ansprüche des Überlassers aus dem Dienstverschaffungsvertrag (arg „seine Verpflichtungen aus der Überlassung“) nachweislich erfüllt hat, er also das mit dem Überlasser für die Überlassung einer Arbeitskraft vereinbarte Honorar bereits bezahlt hat. (T1); Beisatz: Dafür ist der Beschäftiger beweispflichtig (arg „nachweislich“). Als Nachweis kann vor allem die Vorlage einer saldierten, dh vom Überlasser unterfertigten Rechnung gelten. (T2)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120833

### Im RIS seit

06.05.2006

### Zuletzt aktualisiert am

14.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)